

<p style="text-align: center;">Förderungsleitfaden Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF - Ziel 3)</p>

Das Arbeitsmarktservice (AMS) leistet mit diesem Förderungsprogramm einen Beitrag, vom Strukturwandel besonders betroffene Beschäftigte auf die neuen Anforderungen der modernen Arbeitswelt vorzubereiten und fördert mit dieser Beihilfe anteilig die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern (gültig ab: Juli 2003).

Wer?

Diese Förderung erhalten bis auf Weiteres **alle Arbeitgeber** außer

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Arbeitsmarktservice, politische Parteien, radikale Vereine

Förderbar sind folgende **ArbeitnehmerInnen in vollversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz:**

- Frauen
- Männer **ab** 45 Jahren
- unqualifizierte Männer (d. h. keine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende abgeschlossene Schulausbildung oder deren Berufs- oder Schulausbildung mit den im Bildungsplan darzustellenden beruflichen Anforderungen des Arbeitsplatzes in keinem oder nur mehr geringen Zusammenhang steht) **unter** 45 Jahren **ausschließlich** im Rahmen von **JobRotation-Projekten** und **Qualifizierungsverbänden**

Nicht förderbare Personen:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (i.S.d § 1 Abs. 2 Z8 AZG)
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt u. deren Arbeitsverhältnis kürzer als 3 Monate aufrecht ist
- ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt
- Lehrlinge

Hinweis: Begehren von Klein- und Mittelbetrieben (KMU), Begehren mit hohem Frauenanteil im Sinne des „Gender Mainstreaming“ (Ansatz der EU) sowie Begehren mit Bildungsplänen, die eine Förderung der Chancengleichheit für Frauen erkennen lassen, können im stärkeren Ausmaß berücksichtigt werden.

Was?

Förderbar sind Qualifizierungsmaßnahmen, die **überbetrieblich verwertbar** und **arbeitsmarktpolitisch sinnvoll** sind. Unter „Qualifizierungsmaßnahmen“ sind auch zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammengefasste Einzelmaßnahmen zu verstehen. Die Auswahl der Maßnahmen sowie der beauftragten Qualifizierungseinrichtungen erfolgt durch den Förderungswerber in Ansprache mit den ArbeitnehmerInnen.

- **Teilnahme an einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen:**
Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt.
- **Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen** im Rahmen von **JobRotation-Projekten**, wenn ein JobRotation-Konzept vorliegt und die Auswahl der StellvertreterInnen in Kooperation mit den Regionalen Geschäftsstellen des AMS und den Arbeitgebern erfolgt. Die StellvertreterInnen sind zusätzlich zum bisherigen Beschäftigtenstand aufzunehmen und mindestens während der Dauer des Rotationsprojektes zu beschäftigen.
- **Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen** im Rahmen von **Qualifizierungsverbänden**, wenn sich mind. 3 Arbeitgeber einer Region oder eines Clusters zusammenschließen und mind. 50 % der beteiligten Arbeitgeber KMU's sind, eine Qualifizierungsbedarfserhebung bei allen beteiligten Arbeitgebern durchgeführt und ein Qualifizierungsprogramm erstellt sowie ein Netzwerkmanagement aufgebaut wird und Verbundstatuten festgelegt werden.
- Eine **Personalkostenförderung** der TeilnehmerInnen während der **Regelarbeitszeit** ist bei **einzelbetrieblichen Maßnahmen** für **ältere TeilnehmerInnen ab 45 Jahren**, bei **JobRotation-Projekten** für **alle Beschäftigte**, bei **Qualifizierungsverbänden** für **ältere TeilnehmerInnen ab 45 Jahren** sowie für **KoordinatorInnen** möglich.
Für Großbetriebe ist eine Personalkostenförderung nur unter Beachtung der De-minimis-Höchstgrenze realisierbar. Die De-minimis-Höchstgrenze (= alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als De-minimis Beihilfen gewährt werden) von € 100.000,00 pro Förderungswerber darf in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht überschritten werden. Der Förderungswerber ist verpflichtet auf die Einhaltung der De-minimis-Höchstgrenze zu achten.

Nicht förderbare Maßnahmen?

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (1 Std. = Lehreinheit zu 50 Min. u. 10 Min. Pause)
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z. B. Hobbykurse)
- Maßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z. B. einfache Einschulung an Maschinen)
- Standardausbildungsprogramm im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung

Inhalte des Bildungsplans entweder gemäß AMS-Formblatt oder im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe:

1. Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerInnen bezugnehmend auf den aktuellen bzw. zukünftigen/geplanten Arbeitsplatz
2. Erläuterung der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
3. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden

Wie viel?

Förderung der Kursgebühren:

Förderbar sind Kursgebühren, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden.

Nicht förderbar sind Fahrt-, Unterkunfts- und sonstige Kosten für TrainerInnen und SchulungsteilnehmerInnen.

AMS und ESF finanzieren bis zu 2/3 der anerkehbaren Kursgebühren. Mind. 1/3 der Kursgebühren trägt der Arbeitgeber.

Die Höhe der max. anerkehbaren Kursgebühren beträgt € 10.000,00 pro TeilnehmerIn jährlich.

Bei **Standardausbildungen** z.B im Büro und EDV Bereich werden die Kurskosten an die marktüblichen Preise der großen Bildungseinrichtungen angepasst.

Maximale Förderhöhe(AMS und EU Anteil) je nach Betriebsgröße:

Betriebe bis 10 Personen:	jährlich pro Betrieb	max: € 10.000.-
Betriebe von 11 bis 20 Personen:	jährlich pro Betrieb	max: € 20.000.-
Betriebe von 21 bis 30 Personen:	jährlich pro Betrieb	max: € 30.000.-
Betriebe von 31 bis 40 Personen:	jährlich pro Betrieb	max: € 40.000.-
Betriebe von 41 bis 50 Personen:	jährlich pro Betrieb	max: € 50.000.-
Betriebe ab 51 Personen:	jährlich pro Betrieb	max: € 70.000.-

Förderung der Personalkosten für KoordinatorInnen bei Qualifizierungsverbänden:

Der förderbare Anteil an den Personalkosten entspricht der in den Verbundstatuten vereinbarten Arbeitszeit der KoordinatorIn.

Die vereinbarte Arbeitszeit der KoordinatorIn muss plausibel nachgewiesen werden. AMS und ESF finanzieren bis zu 2/3 der anerkehbaren Personalkosten. Mind. 1/3 der Personalkosten trägt der Arbeitgeber.

VERFAHREN:

ANTRAGSTELLUNG:

Förderungsansuchen müssen unbedingt vor Kursbeginn eingebracht werden.

Anträge, die nach Beginn der Schulung bei AMS einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

BILDUNGSPLAN (siehe Förderantrag, Beiblatt: Bildungsplan für TeilnehmerIn)

Gemeinsam mit dem Förderungsansuchen ist ein Bildungsplan (für jede/n TeilnehmerIn) mit folgenden

Angaben vorzulegen:

- Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerInnen bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
- Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
- Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
- Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.

PRÜFUNG UND AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt **im nachhinein** nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Werden innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ohne triftigen Grund keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, gebührt keine Beihilfe.